INHALT

Die Auswirkungen des ab 1. 1. 2027 zwingend geltenden § 2b UStG; hier: Kooperationsleistungen zwischen den Einrichtungen 201
Carsten Timm und Ferdinand Huschens, Hamburg/Münster

Aus der Rechtsprechung

1. Die der Beschlussfassung zugrunde liegenden Bedarfsansätze in der von der Kreisverwaltung vorzubereitenden Beschlussvorlage zu dokumentieren, ist ihre aus der Verfassung abzuleitende Pflicht. Dem Kreistag muss zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 27. 9. 2021 – 8 C 30/20 – juris, Rn. 19).
2. Die Kreisverwaltung wird den Verfahrensanforderungen nicht gerecht, wenn sie nur den Mitgliedern des Ausschusses für Haushalt und Finanzen die Bedarfszahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Verfügung stellt.

Thür. OVG, Urteil vom 20. 11. 2025 – 3 KO 385/22 212

1. Eine satzungsrechtliche Bestimmung, in der für tatsächlich vorhandene Vollgeschosse ab einer Höhe von 3,50 Metern angeordnet wird, zum Abgleich mit der Zahl der beitragsrechtlich relevanten zulässigen Vollgeschosse die beitragsrechtlich relevanten „vorhandenen“ Vollgeschosse fiktiv dadurch zu errechnen, dass die tatsächliche Traufhöhe durch 3,5 geteilt wird, ist vorteilsgerecht.
2. Für die Beitragsbemessung nach Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit kommt es nicht auf den ausgelösten Entwässerungsbedarf an (vgl. Senatsbeschluss vom 8. 3. 2013 – 4 EO 369/11 – und Senatsurteil vom 17. 11. 2015 – 4 KO 252/12).

Thür. OVG, Urteil vom 16. 4. 2026 – 4 KO 556/21 215

Neuerscheinungen 220